

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

vom 31. Juli 1981 in der Fassung der

2. Änderung vom 13. März 2007

(gültig am 01.04.2007)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

[§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck](#)

II. Ordnungsvorschriften

[§ 2 Öffnungszeiten](#)

[§ 3 Verhalten auf dem Friedhof](#)

[§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof](#)

III. Bestattungsvorschriften

[§ 5 Allgemeines](#)

[§ 6 Särge](#)

[§ 7 Ruhefrist](#)

[§ 8 Umbettungen](#)

IV. Grabstätten

[§ 9 Allgemeines](#)

[§ 10 Erläuterungen der Grabstätten](#)

V. Gestaltung der Grabstätten

[§ Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und
11 Wahlmöglichkeiten](#)

[§ Zustimmungserfordernis
12](#)

[§ Standsicherheit der Grabzeichen
13](#)

[§ Gärtnerische Gestaltung der Gräber
14](#)

VI. Schlußvorschriften

[§ Alte Rechte
15](#)

[§ Gebühren
16](#)

[§ Zwangsmaßnahmen
17](#)

[§ Inkrafttreten
18](#)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 03.06.1981 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Die Samtgemeinde Bothel unterhält in ihren Mitgliedsgemeinden Bothel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede kommunale Friedhöfe in der Form nicht rechtsfähiger öffentlicher Anstalten.

Die Verwaltung der Friedhöfe wird durch Vereinbarung den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bothel übertragen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Bothel.

(3) Die Friedhöfe stehen ohne Ausnahme des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 2 Berechtigten unbeschränkt zur Verfügung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten durch Besucher betreten werden.

(2) Die Samtgemeindeverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
- b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g. Druckschriften zu verteilen,
- h. zu lärmern und zu spielen,

- i. Reden zu führen oder Handlungen vorzunehmen, die das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

Über begründete Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 entscheidet die Samtgemeindeverwaltung.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof erteilt die Samtgemeinde durch Ausstellen einer Berechtigungskarte.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden; die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen, auf deren Friedhof die Bestattung erfolgen soll, damit Grabstellen und Bestattungstermin festgesetzt werden können. Soll die

Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde einzuholen. Die Särge müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 7 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 8 - gestrichen -

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

(1) An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a. Reihengrabstätten
- b. Wahlgrabstätten
- c. Urnenreihengrabstätten
- d. Urnenwahlgrabstätten
- e. Anonyme Urnengrabstellen.

(3) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten. In der Gemeinde Bothel ist es gestattet, in Reihengrabstellen anonyme Erdbeisetzungen vorzunehmen.

(4) Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es ist ferner gestattet, bis zu drei Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung belegten Wahlgrabstätte beizusetzen (Urnenaufsetzung). Dies gilt ebenso für Reihengrabstätten für Erdbestattungen, jedoch darf die zulässige Zahl von bis zu drei Urnen nur im Kalenderjahr des Erwerbes aufgesetzt werden.

(5) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde. Es besteht die Möglichkeit, die Grabpflege gegen Entrichtung einer Gebühr vor Ablauf der Ruhezeit an die Samtgemeinde abzugeben.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(7) Die Gräber werden von den der Friedhofsverwaltung bestimmten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.

(8) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.

(9) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Erläuterungen der Grabstätten

(1) a) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden.

Das Abräumen und Einebnen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird den Angehörigen – soweit sie bekannt sind – 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

b) Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25, für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.

(2) a) Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, vom Tage der Erstbelegung an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung erneuert

werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.

(3) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(4) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben ist.

(5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über::

- a. Auf den Ehegatten,
- b. auf die Kinder,
- c. auf die Stiefkinder,
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die vollbürtigen Geschwister,
- g. auf die Stiefgeschwister,
- h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Samtgemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Samtgemeinde auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(11) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

(12) Größe der Grabstelle innerhalb einer Wahlgrabstätte:

a) in zweistelliger Lage in einer Größe von 2,50 x 2,50 m

b) in vierstelliger Lage in einer Größe von 2,50 x 5,00 m

c) in sechsstelliger Lage in einer Größe von 3,75 x 5,00 m

d) in achtstelliger Lage in einer Größe von 5,00 x 5,00 m.

(13) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

(14) a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

b) Die Größe der Urnenreihengrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite 1,00 m.

(15) a) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.

b) Größe der Grabstelle innerhalb einer Urnenwahlgrabstätte: Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m.

c) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. In der Gemeinde Hemsbünde sind auch anonyme Urnenbeisetzungen für Auswärtige möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 11 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewährt wird. Näheres ist in den Gestaltungsrichtlinien für die einzelnen Friedhöfe geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 12 Zustimmungserfordernis

(1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schriften und Symbolen aus dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch Fachkräfte beraten lassen.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 13 Standsicherheit der Grabzeichen

(1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muß mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, daß sich unbedingte Standsicherheit ergibt.

(3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.

(4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

(5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, daß die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung räumt Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten des Nutzungsberechtigten sachgemäß ab und hält die Grabzeichen für eine ordnungsgemäße Neuaufrichtung zur Verfügung.

§ 14 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

(4) Gießkanne, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabzeichen und in Anpflanzungen aufbewahrt werden.

(5) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o.a. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Für Schäden durch Wild auf den Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VI. Schlußvorschriften

§ 15 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Wahlgrabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung neu erworben werden.

§ 16 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 17 Zwangsmaßnahmen

Für den Fall der Nichtbefolgung von Vorschriften dieser Satzung wird Zwangsgeld bis zu 250,00 € oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger angedroht. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 66 und 67 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Bothel, den 23. März 2004

Samtgemeinde Bothel

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Woltmann